

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Stockelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Gemeindebücherei, im folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Gemeinde Stockelsdorf geführt. Aufgaben der Bücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und audiovisuelle Medien). Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-Fort- und Weiterbildung und insbesondere der Leseförderung und der Vermittlung von Medienkompetenz.

§ 2 Umfang der Benutzung

- (1) Jede Person ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der ergänzenden Anordnungen (Abs. 2) die Bücherei zu benutzen. Die Nutzung vor Ort (Präsenznutzung) ist ohne Leseausweis kostenlos während der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung und setzt die Benutzungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung, der Hausordnung und der Benutzungszeiten kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises / Kinderreisepasses bzw. gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Änderungen der Anschrift sind anzugeben. Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in nachzuweisen.
- (2) Der/die Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen der/die gesetzliche Vertreter/in, erkennt die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Diese oder dieser verpflichtet sich gleichzeitig schriftlich als Gesamtschuldner/in.
- (3) Nach der Anmeldung wird für jede/n Benutzer/in ein Leseausweis ausgestellt. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Leseausweis verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Für die Entleihung von Medien werden die in §6 aufgeführten Benutzungsgebühren fällig. Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften, Tonträgern, Filmen und elektronischen Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.

Bücher aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen; die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.

Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei der Benutzer in Zweifelsfällen bei der Rückgabe beweispflichtig ist.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag maximal viermal um 2 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Auf Verlangen sind bei dem Antrag die entliehenen Gegenstände vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal eine Woche nach Rückgabe durch den vorherigen Entleiher reserviert. Bei Bedarf kann die Leitung der Bibliothek die Vorbestellmöglichkeiten für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.
- (4) Die Bibliotheksleitung kann bei Bedarf Höchstgrenzen für die Anzahl gleichzeitig entleihbaren Medieneinheiten bei bestimmten Mediengruppen festsetzen.
- (5) Die Bücherei kann entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.
- (6) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag des/der Benutzer/in durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Mit der Bestellung verpflichtet sich der/ die Besteller/in, die bestellten Medien auch abzuholen. Bei Nichtabholung wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.

§ 5

Behandlung der entliehenen Bücher u. a. Medien, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in hat die Bücher u. a. Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen, Randbemerkungen und das Umknicken von Seiten („Eselsohren“) zu unterlassen.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher u. a. Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Bücher u. a. Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet der/die Benutzer/in und hat, wie im Verlustfall Ersatz zu leisten. Dieser kann in Form der Wiederbeschaffung des Mediums durch den/ die Benutzer/in oder die Zahlung des Kaufpreises des Mediums erfolgen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Leseausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.
- (7) Die Gemeindebücherei Stockelsdorf ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AV-Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bücherei an Abspielgeräten oder Computern entstehen.

§ 6 Gebühren

(1)a) Benutzungsgebühren:

Für die Benutzung der Bücherei und ihrer Medien im Rahmen des § 4 fallen Benutzungsgebühren in Höhe von 12,00 € für 1 Jahr bzw. 5,00 € für 1/4 Jahr an. Für Familien bzw. Paare, die in demselben Haushalt wohnen gibt es eine Familienkarte mit einer Jahresgebühr von 20,00 €. Die Benutzung für Personen bis zum 18. Lebensjahr ist kostenlos. Bei Vorlage eines Schülerschulenausweises ist die Benutzung der Bücherei auch für die Schüler kostenlos, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Institutionen die der Bildung und Leseförderung dienen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken im Leihverkehr) zahlen keine Gebühren.

(1)b) Sozialklausel: Gegen Vorlage einer offiziellen Bescheinigung können folgende Personengruppen eine Ermäßigung in Höhe von 50% von den Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 erhalten:

1. a) Studierende bis zum 25. Lebensjahr sowie Auszubildende
b) Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende eines Berufsfindungsjahres, Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligen Sozialen, Ökologischen oder Kulturellen Jahres.
2. Personen, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten.
3. Personen, die über einen Schwerbehindertenausweis (nach Sozialgesetzbuch IX) verfügen.

(1)c) Inhaber/ innen einer SH-Ehrenamtskarte mit Wohnsitz in Stockelsdorf erhalten eine Ermäßigung auf die Lesegebühr von 10%, mindestens aber 2,00 Euro.

(2) Versäumnis- / Mahngebühren:

- a) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist, unter Berücksichtigung einer Kulanzfrist von einem Tag, nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr pro Entleihung zu entrichten.

Sie beträgt für jeden versäumten Ausleihtag pro Buch bzw. Medieneinheit für Erwachsene 0,20 € und bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr 0,10 €

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Entleiher keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(Höchstgrenze 10,00 € pro Medium; bei Kindern Höchstgrenze 5,00 € pro Medium)

- b) Nicht abgeholte bestellte Medien aus anderen Büchereien werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnet. Dies betrifft auch Themenbestellungen für Schülerarbeiten.

Schriftliche Mahnungen berechnen sich wie folgt:

- | | |
|------------|---------------------|
| 1. Mahnung | 3,00 € |
| 2. Mahnung | Erhöhung auf 5,00 € |
| 3. Mahnung | Erhöhung auf 8,00 € |

Die Mahngebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

Sollten die Bücher u. a. Medien mit Ablauf der in der letzten Mahnung genannten Frist nicht abgegeben worden sein, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Gemeindekasse Stockelsdorf übergeben, wobei nicht unerhebliche zusätzliche Kosten entstehen können.

(3) Sonstige Gebühren:

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
Ein Entgelt wird nicht erhoben bei Wohnungswechsel oder Namensänderung.

(4) Für Medien, die die Bücherei aus dem Auswärtigen (Überregionalen) Leihverkehr bestellt, fallen folgende Gebühren an:
Pro Buch u. a. Medium 1,50 €

(5) Für die Benutzung des Kopiergerätes beträgt die Gebühr
Je Seite DIN A4 0,10 €
Je Seite DIN A3 0,20 €

(6) Für die Benutzung des PC-Druckers ist folgende Gebühr fällig: Je Seite DIN A 4 0,10 €

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Satzung verstoßen. Gegen den Ausschluss kann bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Stockelsdorf Widerspruch eingelegt werden. Der Leitung der Bücherei steht das Hausrecht in den Büchereiräumen zu

§ 8

Datenschutz

(1) Die Gemeinde Stockelsdorf ist berechtigt, folgende für die Abwicklung des Leihverkehrs (einschließlich des Mahnwesens) der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zu erheben und zu speichern:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse
- bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich der Name des/ der gesetzlichen Vertreters/in

(2) Personenbezogene Daten der Benutzer/innen dürfen von der Bücherei Stockelsdorf zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:

- Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellungen von Leseausweisen
- Verbuchung der Bücher u.a. Medien
- Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
- Bearbeitungen von Mahnfällen
- Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
- Überwachung der Gebühreinzahlung
- Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Bearbeitung und Benachrichtigung von vorbestellten Medien und Leihverkehrsbestellungen
- Zählung der aktiven Benutzer/innen und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um personenbezogene Daten wie die Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, das Geburtsdatum, die Adressdaten der Benutzer/innen und bei minderjährigen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter/innen sowie um die Daten der entlehnten bzw. auszuleihenden Bücher u. a. Medien.

- (3) Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Gemeinde und die Bücherei Stockelsdorf sind berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Bücherei Stockelsdorf ausgeschlossen.
- (5) Für den Fall, dass ein/e Benutzer/in ein Jahr nicht mehr aktiv war, wird der Benutzerausweis in der Regel gelöscht.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils geltenden Fassung Artikel 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 der DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes – LDSG-SH, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (7) Insgesamt entspricht die Datenverarbeitung den gesetzlichen Grundlagen. Weitere Informationen - insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen - können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen [Link zur Website: Gemeindebücherei Stockelsdorf - Datenschutzerklärung (buecherei-stockelsdorf.de)].

§ 9

Sicherheitsbestimmungen für die Internetnutzung

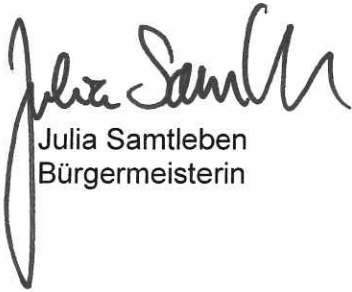
- (1) Der Abruf und das Herunterladen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Diensten, das Herunterladen von Betriebssystemen und Software sowie die Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz nicht abgewickelt werden. Betriebssysteme und Standardsoftware dürfen nicht kopiert werden, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet. Die Nutzung mitgebrachter Datenträger auf den Geräten der Bibliothek ist nicht gestattet.
- (2) Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/die Benutzer/in. Er/sie kann zudem zeitweise oder ständig von der Benutzung der Internetanschlüsse bzw. der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (3) Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichten für minderjährige Benutzer/innen bleibt unberührt.
- (4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/ Geräten von Benutzer/innen durch abgerufene Software entsteht.
- (5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzerinnen/Benutzern abzubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/Benutzerinnen, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
- (6) Fotokopiergeräte können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 53 UrhRG) von den Benutzer/innen bedient werden. Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bücherei Stockelsdorf vom 09.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 21.12.2022


Julia Samtleben
Bürgermeisterin

